

 Abt. Flugtechnik	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 41	Geschäftszahl: FL 207-1/44-05
	Wiederverwendungs- nachprüfung	Datum: 20.12.2005
		Bearbeiter: WIN
<p>1. Allgemeines</p> <p>Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) definiert und regelt die Vorgangsweise für die Wiederverwendungsnachprüfungen gemäß § 49 (1) Z. 3 ZLLV 2005.</p> <p>2. Inkrafttreten</p> <p>Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>3. Geltungsbereich</p> <p>Dieser Lufttüchtigkeitshinweis ist nur gültig für Luftfahrzeuge, die von Nachprüfungen gem. ZLLV 2005 betroffen sind. Für Luftfahrzeuge, deren Prüfungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß der Verordnung (EG) 2042/2003, Subpart I, durchgeführt werden, gelten die darin bestimmten Maßnahmen.</p> <p>4. Wiederverwendungsnachprüfung</p> <p>Die ZLLV 2005 definiert: Eine Wiederverwendungsnachprüfung ist erforderlich,</p> <ol style="list-style-type: none"> sofern die ordnungsgemäße Durchführung von Instandhaltungsarbeiten während der bisherigen Verwendung, insbesondere im Zeitraum seit der letzten Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, bzw. die Frist zur Durchführung der periodischen Nachprüfung überschritten worden ist. <p>Eine Wiederverwendungsnachprüfung ist in Anwendung des § 40 (1) Z. 3 ZLLV 2005 durchzuführen, wenn ein Luftfahrzeug über den Zeitraum von 3 Monaten nach dem zuletzt festgelegten Nachprüfungs-Referenzdatum betrieben wurde bzw. außer Betrieb gesetzt war bzw. ohne entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen wieder in Betrieb genommen wurde. Der technische Zustand ist unbestimmt und die Instandhaltungsanweisungen sehen dafür in der Regel (ausgenommen Konservierungsanforderungen) auch keine Erfordernisse vor. Eine Verwendung ist jedenfalls gem. § 3 (4) ZLLV 2005 nicht zulässig.</p> <p>Der Zweck der Wiederverwendungsnachprüfung besteht in der Festlegung technischer Maßnahmen, die die Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit nach längerer Standzeit oder durch Unterlassung von erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen regeln sowie erforderliche Verwaltungsverfahren einzuleiten.</p> <p>5. Maßnahmen im Rahmen der Wiederverwendungsnachprüfung</p> <p>Im Fall gem. 4.1 (s. o.) ist festzulegen, welche technischen Maßnahmen/zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Lufttüchtigkeit wieder herzustellen. Sofern die Feststellung der unzureichenden Durchführung von erforderlichen Instandhaltungsarbeiten (z.B. periodisch vorgesehene Arbeit nicht fristgerecht durchgeführt) im Zuge einer beantragten periodischen Nachprüfung erfolgt, ist diese abzubrechen und eine Wiederverwendungsnachprüfung erforderlich. Wesentliches Kriterium bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Umfang der Überschreitung (Betriebsstunden, Landungen, Art der Verwendung, Zeit und Umweltbedingungen)</p> <p>Im Fall gem. 4.2 (s. o.) ist vorerst festzustellen, ob das Luftfahrzeug über die Frist des Nachprüfungsreferenzdatums hinaus betrieben wurde. Wurde das Luftfahrzeug nicht betrieben, stillgelegt (konserviert) und trifft 4.1 nicht zu (Instandhaltungen wurden fristgerecht durchgeführt), so ist eine periodische Nachprüfung ohne Veränderung des Referenzdatums ausreichend.</p>		

Wurde das Luftfahrzeug betrieben und trifft 4.1 nicht zu (da Instandhaltungen fristgerecht durchgeführt worden waren), so ist eine Nachprüfung im Umfang einer periodischen Nachprüfung mit Festlegung eines neuen Referenzdatums erforderlich.

Wird ein Luftfahrzeug ohne Durchführung der festgelegten Instandhaltungen bzw. fristgerechte Durchführung der Nachprüfungen betrieben, so ist im Rahmen der Wiederverwendungsnachprüfung eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde weiterzuleiten.

6. Beispiele, wann eine Wiederverwendungsnachprüfung nicht erforderlich ist

1. Instandhaltung ist in Arbeit (z.B. Grundüberholung), Frist für periodische Nachprüfung ist abgelaufen.
2. Unterbrechung der periodischen Nachprüfung.
3. Jährliche Inspektion fällig, jedoch Luftfahrzeug ordnungsgemäß konserviert und nicht betrieben, Frist für periodische Nachprüfung nicht überschritten.
4. Geringfügige Überschreitung eines Instandhaltungsintervalles ohne erwartete Folgeschäden.

7. Zuständigkeit

Die entsprechend ZLLV 2005 festgelegten Zuständigkeiten für die Wiederverwendungsnachprüfung gelten unverändert.